

Hinweis: Diese Präsentation dient der Gliederung eines ausführlichen Vortrags. Die darin enthaltenen Informationen können und sollen eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne können Sie sich bei Fragen zum Vortrag an die Kammer wenden.

Die neue Berufsordnung

Allgemeine Einführung
sowie spezifische Aspekte
für Angestellte

Bayerische Landeskammer der
Psychologischen Psychotherapeuten und der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Dr. Bruno Waldvogel
Vizepräsident

Thomas Schmidt
Justitiar

Gesetze und Ordnungen

- 1999 PsychThG
- 2002 HKaG
- **2005 Berufsordnung PTK Bayern**
- 2013 Patientenrechtegesetz
- **2014 Novellierung der Berufsordnung**

Warum Berufsordnung?

- Berufsordnungen und Freie Berufe
- Berufsordnung = Kodifizierung berufsethischer Prinzipien
- Dient der Wahrung der Glaubwürdigkeit unserer Profession und damit der Grundlage unserer Tätigkeit
- Beinhaltet Schutz für Patienten und Therapeuten

BO PTK Bayern: Präambel

Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar.

BO PTK Bayern: Präambel

Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihren Patientinnen und Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen und Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,

BO PTK Bayern: Präambel

- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern,
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern und
- auf kollegiales Verhalten hinzuwirken.

Gültigkeitsbereich

§ 1 Abs. 2 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeutenbetätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie.

Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

Überblick Berufsordnung

Präambel

Grundsätze

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnungen
- § 3 Allgemeine Berufspflichten

Regeln der Berufsausübung

- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Sorgfaltspflichten
- § 6 Abstinenz
- § 7 Aufklärungspflicht
- § 8 Schweigepflicht

Überblick Berufsordnung

- § 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
- § 10 Datensicherheit
- § 11 Einsichtnahme in die Patientenakte
- § 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten
- § 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten
- § 14 Honorierung und Abrechnung
- § 15 Fortbildungspflicht
- § 16 Qualitätssicherung
- § 17 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber Dritten
- § 18 Delegation
- § 19 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Vorgesetzte

Überblick Berufsordnung

Formen der Berufsausübung

- § 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung
- § 21 Berufliche Kooperationen
- § 22 Anforderungen an die Praxen
- § 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung der Berufstätigkeit
- § 24 Vorsorgemaßnahmen für Aktenaufbewahrung und Datensicherheit
- § 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis
- § 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren

Überblick Berufsordnung

- § 27 Gutachten, Stellungnahmen, Bescheinigungen
- § 28 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der
Forschung

Schlussbestimmungen

- § 29 Pflichten gegenüber der Kammer
- § 30 Ahnden von Verstößen
- § 31 Berufsrechtsvorbehalt
- § 32 Inkrafttreten

Berufsordnung für Angestellte

Spezifische berufsrechtliche Fragestellungen für Angestellte

Allgemeine Berufspflichten

**Muss ich als angestellte(r)
Psychotherapeut(in) eine
Berufshaftpflichtversicherung
abschließen?**

Allgemeine Berufspflichten

§ 4 Abs. 2 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

Allgemeine Berufspflichten

§ 4 Abs. 2 Berufsordnung

Die Versicherungspflicht besteht für die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten **persönlich, es sei denn**, die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere **im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses**, gegen Haftpflichtansprüche **abgesichert**.

Dokumentation

**Muss ich als angestellte(r)
Psychotherapeut(in) eine
Patientenakte führen?**

Dokumentation

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

Dokumentation

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

Dokumentation

Zum Vergleich:

§ 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

Dokumentation

Zum Vergleich:

§ 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der **Behandelnde*** ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

*Der Begriff des „Behandelnden“ ist rechtlich definiert in § 630a Abs. 1 BGB.

Aufbewahrung

Welche Aufbewahrungsfristen gelten?

Aufbewahrung

§ 9 Abs. 3 Berufsordnung

Die Patientenakte ist **für die Dauer von zehn Jahren** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

→ Entsprechende Regelung in § 630f Abs. 3 BGB

Aufbewahrung

§ 9 Abs. 3 Berufsordnung

Die Patientenakte ist **für die Dauer von zehn Jahren** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

Aufbewahrung

*„Die Aufbewahrungsfrist in Bezug auf die Patientenakte legt Abs. 3 auf zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung fest. (...) Im Falle von **zeitlich gestreckten Behandlungen** wird es auf den letzten Behandlungsakt bzw. die Beendigung der Behandlung (ggf. Entlassung als geheilt) ankommen und nicht auf den letzten Patientenkontakt, der aus einem anderen Grunde erfolgen kann.“*

Spickhoff, Medizinrecht Kommentar, 2. Auflage 2014, zu § 630 f BGB, Rn. 7

Aufbewahrung

**Gilt die 10-Jahresfrist auch bei
Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII?**

Aufbewahrung

§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X

Sozialdaten sind **zu löschen**, wenn

- ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben **nicht mehr erforderlich** ist
- und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung **schutzwürdige Interessen des Betroffenen** beeinträchtigt werden.

Aufbewahrung

§ 84 Abs. 3 Nr. 1 SGB X

An die Stelle einer Löschung tritt eine **Sperrung**, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

→ § 9 Abs. 3 Berufsordnung ist eine solche satzungsmäßige Aufbewahrungsfrist!

Aufbewahrung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der **Behandlung** oder **Beratung** eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

Aufbewahrung

Siehe auch § 630h Abs. 3 BGB!

Beweislast bei Haftung für Behandlungsfehler

Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte **entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt**, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.

Aufbewahrung

**Wer ist verantwortlich für die
Aufbewahrung der Patientenakte?
(insbes. nach Ende des
Beschäftigungsverhältnisses)**

Aufbewahrung

- Die Dokumentationspflicht und die Aufbewahrungspflicht gemäß **§ 9 Berufsordnung** sind berufsrechtliche Pflichten des PP/KJP.
- Die Dokumentationspflicht und die Aufbewahrungspflicht gemäß **§ 630f BGB** sind vertragliche Pflichten des Vertragspartners des Patienten (also i.d.R. des AG). Der angestellte PP/KJP ist insoweit Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB).
- Die Patientenakte ist im Regelfall Eigentum des AG und nicht des angestellten PP/KJP.

Aufbewahrung

Gibt es Besonderheiten bei der Aufklärung von Patient/innen im stationären Bereich?

Aufklärung

§ 7 Abs. 5 Berufsordnung

In **Institutionen** und im Rahmen von Kooperationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben **darüber hinaus** ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über **besondere Rahmenbedingungen** sowie über die **Zuständigkeitsbereiche** weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

Beispiel

Schweigepflicht innerhalb eines interdisziplinären Behandlungsteams

Ein stationär aufgenommener Patient berichtet dem PT von Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, die für den gesamten Therapieplan und die anderen Behandler relevant sind.

Kann das Behandlungsteam darüber informiert werden ohne dass die Schweigepflicht verletzt wird?

Gilt die Fortbildungspflicht auch für Angestellte?

Fortbildung

§ 15 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, **die ihren Beruf ausüben**, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsrichtlinie der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

Fortbildung

§ 15 Berufsordnung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsrichtlinie der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen **auf Verlangen der Kammer nachweisen**.

Nachweis der Fortbildung

136b Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. Regelungen des G-BA zur Fortbildung im Krankenhaus/FKH-R

Seit dem **01. Januar 2009** besteht auch für **Angestellte** in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern/ Einrichtungen eine Nachweispflicht für den Besuch von Fortbildungen **gegenüber ihrem Arbeitgeber.**

Nachweis der Fortbildung

Seit **01. Januar 2013** ist der Nachweis grundsätzlich bereits **mit Beginn der Tätigkeit** im Krankenhaus zu erbringen, jedoch nicht innerhalb der ersten fünf Jahre nach Approbation als PP/KJP.

Die **ärztliche Leitung** eines Krankenhauses hat **jährlich** zu prüfen, ob für die beschäftigten Ärzte und Psychotherapeuten ein Fortbildungszertifikat vorliegt, das nicht älter als fünf Jahre ist.

- Betrifft alle Kolleg/innen, die nicht sicher ausschließen können, **zukünftig** eine Stelle in einem Krankenhaus bzw. in einer psychiatrischen Klinik anzutreten

Nachweis der Fortbildung

Angebot der Kammer:

Fortbildungszertifikat der PTK Bayern

Geregelt in der Fortbildungsrichtlinie der
PTK Bayern

Delegation

**Darf ich Aufgaben an
Kolleg/innen delegieren?**

Delegation

§ 18 Berufsordnung

Psychotherapie muss persönlich und eigenverantwortlich erbracht werden und kann **grundsätzlich nicht** delegiert werden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können **diagnostische Teilaufgaben** sowie **behandlungsergänzende Maßnahmen** an Dritte delegieren, **sofern** diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin oder der Patient wirksam eingewilligt hat.

Die **Gesamtverantwortung** für die delegierten Maßnahmen **verbleibt** bei der delegierenden Psychotherapeutin oder dem delegierenden Psychotherapeuten.

Weisungen von Vorgesetzten

Was kann ich tun, wenn ich mit einer fachlichen Weisung meiner Vorgesetzten nicht einverstanden bin?

Beispiel

Kompetenzkonflikt in der Klinik

Der in der Klinik angestellte PT leitet u.a. eine Gruppentherapie. Ein Patient in der Gruppe zeigt psychotische Symptome. Der Verdacht verstärkt sich in einem Einzelgespräch, worauf der PT den Patienten nicht mehr in der Gruppe weiter behandeln möchte, da dort viele Fantasie-reisen eingebaut sind.

Der leitende Therapeut erteilt nach einem Gespräch mit dem Patienten die Weisung, dass der Patient in der Gruppentherapie verbleiben soll.

Was kann der PT tun?

Weisungen von Vorgesetzten

§ 25 Berufsordnung

Absatz 1

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Beschäftigungs- und/oder Dienstverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die **mit dieser Berufsordnung vereinbar** sind und deren Befolgung **sie selbst verantworten können**.

Weisungen von Vorgesetzten

§ 25 Berufsordnung

Absatz 3

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten **als Dienstvorgesetzte** dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind.

Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen und Berufskollegen die **Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen**.

→ Siehe auch § 19 Berufsordnung.

Weisungen von Vorgesetzten

§ 25 Berufsordnung

Absatz 2

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen fachliche Weisungen nur von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und von Ärztinnen und Ärzten als Vorgesetzten entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Weisungen von Vorgesetzten

§ 25 Berufsordnung

Absatz 4

Sofern Weisungsbefugnis besteht, ist die Empfängerin oder der Empfänger dieser Weisungen dadurch **nicht von ihrer oder seiner psychotherapeutischen Verantwortung entbunden**.

Beispiel

Kompetenzkonflikt in der Klinik

Der in der Klinik angestellte PT leitet u.a. eine Gruppentherapie. Ein Patient in der Gruppe zeigt psychotische Symptome. Der Verdacht verstärkt sich in einem Einzelgespräch, worauf der PT den Patienten nicht mehr in der Gruppe weiter behandeln möchte, da dort viele Fantasie-reisen eingebaut sind.

Der leitende Therapeut erteilt nach einem Gespräch mit dem Patienten die Weisung, dass der Patient in der Gruppentherapie verbleiben soll.

Was kann der PT tun?

Weisungen von Vorgesetzten

Kompetenzkonflikt mit Vorgesetzten

Immer mit zu bedenken:

- **Arbeitsrechtliche Konsequenzen**
(Weisungsrecht des AG!, siehe § 106 GewO, auch in fachlicher Hinsicht?)
- **Eigene Verantwortung und ggf. Haftung**
(berufsrechtlich / deliktisch / strafrechtlich)

Immer umfassende **Abwägung im Einzelfall erforderlich**, ggf. Beratung einholen (z.B. Betriebsrat, Kammer, Rechtsanwalt).

§ 25 Berufsordnung

Absatz 5

Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf **in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis** aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweis:

Diese Präsentation diente der Gliederung eines ausführlichen Vortrags. Die darin enthaltenen Informationen können und sollen eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

© Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten 2016